

Zuschussantrag für die Förderung eines Mitgliedsbeitrages bei einem Sportverein

In diesem Dokument findet Ihr den Zuschussantrag für die Förderung eines Mitgliedsbeitrages in einem Sportverein für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren mit Wohnsitz im Landkreis Rhein-Neckar.

Der Antrag muss ausgefüllt beim Sozialamt Rhein-Neckar (für Leistungsempfänger von Sozialhilfe, Kinderzuschlag und Wohngeld) beziehungsweise beim Jobcenter des Rhein-Neckar-Kreises (für Empfänger von Arbeitslosengeld) eingereicht werden. Für die Bezuschussung von Mitgliedsbeiträgen eines Sportvereines ist die Möglichkeit „zur Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben“ auszuwählen. Hierzu müssen Eure Eltern die jeweilige Mitgliedsbestätigung vom Verein ausfüllen lassen.

- Seiten 2 bis 8: Zuschussantrag an das Sozialamt Rhein-Neckar (für Leistungsempfänger von Sozialhilfe, Kinderzuschlag und Wohngeld)
- Seiten 9 bis 10: Mitgliedsbestätigung für den Antrag an das Sozialamt Rhein-Neckar
- Seiten 11 bis 12: Zuschussantrag an das Jobcenter des Rhein-Neckar-Kreises (für Empfänger von Arbeitslosengeld)
- Seite 13: Mitgliedsbestätigung für den Antrag an das Jobcenter des Rhein-Neckar-Kreises

Für Rückfragen stehen wir Euch gerne jederzeit zur Verfügung:

Sportkreisjugend Mannheim

Geschäftsstelle: Merowingerstraße 15, 68259 Mannheim

E-Mail: info@skjmannheim.de

Telefon: 0621 72493448



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Sozialamt
Kurfürsten-Anlage 38 - 40
69115 Heidelberg

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

- nach § 6b BKGG (bei Bezug von Kinderzuschlag/Wohngeld)**
Bitte legen Sie den Bescheid über Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder den Bescheid über Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) vor.
- nach § 34 SGB XII (Sozialhilfe)**

1. Grunddaten

Antragsteller/in

Name		Vorname		Geburtsdatum
Geburtsname	Geburtsort in Deutschland <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Telefon-Nr. (freiwillig)	
PLZ, Ort		Straße, Hausnummer		

Kind/Schülerin/Schüler

Name		Vorname		Geburtsdatum
Geburtsname	Geburtsort in Deutschland <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Telefon-Nr. (freiwillig)	
PLZ, Ort		Straße, Hausnummer		

Die Schülerin / der Schüler bzw. das Kind besucht eine

- allgemein- oder berufsbildende Schule
- Kindertageseinrichtung

Name und Anschrift der Schule / Kindertageseinrichtung:

2. Bankverbindung

Die Leistungen sollen auf das folgende Konto überwiesen werden:

IBAN	DE
BIC	
Kreditinstitut	
Kontoinhaber/in	

3. Beantragte Leistungen

Ich beantrage folgende Leistungen für:

- Ausflüge (eintägig) der Schule / Kindertageseinrichtung

Hinweis: Bitte legen Sie den ausgefüllten Vordruck „Bestätigung der Schule / Kindertageseinrichtung“ (Anlage 1) vor.

- Klassenfahrten (mehrtägig) im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Hinweis: Bitte legen Sie den ausgefüllten Vordruck „Bestätigung der Schule / Kindertageseinrichtung“ (Anlage 1) vor.

- persönlicher Schulbedarf

Hinweis: Bitte legen Sie bei Kindern unter 7 oder ab 15 Jahren eine Schulbescheinigung vor.

- ergänzende angemessene Lernförderung

Hinweis: Bitte legen Sie den ausgefüllten Vordruck „Bestätigung der Schule“ (Anlage 2) vor.

- gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule / Kindertageseinrichtung

Hinweis: Bitte legen Sie den ausgefüllten Vordruck „Bestätigung Mittagsverpflegung“ (Anlage 3) vor.

- Teilhabe an sozialen und kulturellen Leben (Aktivitäten in Vereinen, Freizeiten, Musikunterricht o. Ä.)

Hinweis: Bitte legen Sie den ausgefüllten Vordruck „Bestätigung über die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ (Anlage 4) vor.

- Schülerbeförderung

Es handelt sich bei der oben angegebenen Schule um die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges.

ja nein

Monatliche Kosten für die Schülerbeförderung (Nachweis beifügen) _____ €

Die Schülerin/der Schüler erhält eine Ausbildungsvergütung

ja nein

4. Hinweise und Schlusserklärungen

Das Sozialamt übernimmt die Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen für Bildung und Teilhabe, wenn Hilfebedürftigkeit im Sinne des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vorliegt. Leistungen für Bildung werden für Schülerinnen und Schüler erbracht, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen. Leistungen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre erbracht.

Des Weiteren haben auch Eltern für ein Kind Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, wenn sie für dieses Kind Anspruch auf Kindergeld haben, das Kind mit ihnen in einem Haushalt lebt und sie Kinderzuschlag beziehen oder wenn bei Bewilligung von Wohngeld sie und das Kind mit Kindergeldbezug zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind. Auch diese Leistungen erbringt das Sozialamt.

Nachweise können auch in Kopie vorgelegt werden. Eingereichte Originalbelege werden zurückgesandt.

Richtigkeit der Angaben

Ich versichere, dass sämtliche Erklärungen der Wahrheit entsprechen und vollständig sind.

Mir ist bewusst, dass falsche Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Betruges führen können. Zu Unrecht erhaltene Leistungen sind zu erstatten.

Mitwirkungspflichten

Ich bin mir darüber im Klaren, dass ich verpflichtet bin, Änderungen in den persönlichen, häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich der Behörde anzuzeigen. Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie verpflichtet sind, einen nicht nur vorübergehenden Auslandsaufenthalt, d.h. länger als 28 Tage, dem Sozialhilfeträger anzuzeigen, da dies zu einem Entfallen des Leistungsanspruches führt.

Folgende Ausführungen zu meinen Mitwirkungspflichten habe ich zur Kenntnis genommen.

Nach § 60 Abs. 1 SGB I (Angabe von Tatsachen) hat derjenige, der Sozialleistungen beantragt oder erhält:

- alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und
- auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
- Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
- Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

Datenschutz

Rechtsgrundlage der Erhebung der vorstehenden Daten sind die §§ 67 ff SGB X. Die Daten sind zur Erfüllung der Aufgaben nach § 34 SGB XII bzw. § 6b BKKG i.V.m. § 28 SGB erforderlich. Sie unterliegen dem Sozialdatenschutz. Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 bis 77 SGB X oder nach einer anderen Rechtsvorschrift vorliegt.

Das anliegende Informationsschreiben beinhaltet nähere Erläuterungen zum Datenschutz.

Unterschrift/en

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit aller abgegebenen Erklärungen. Gleichzeitig bestätige ich den Erhalt des Informationsschreibens zum Datenschutz.

Ort und Datum

Unterschrift des Antragstellers oder
eines gesetzl. Vertreters

Information nach Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Sozialamt des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis

Die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) regelt den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Sowohl die DS-GVO als auch insbesondere das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), das Erste Buch Sozialgesetzbuch (SGB I), das Landesdatenschutzgesetz (LDSG) oder die Abgabenordnung (AO) enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

Soweit es für die Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII), des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), des Bundesversorgungsgesetzes (BVG), des Opferentschädigungsgesetzes (OEG), des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG), des Blindenhilfegesetzes (BliHG), des SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes (SED-UnBerG), des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO, §§ 67a ff. SGB X).

„Verantwortlicher“ im Sinne des Artikels 4 Nr.7 DS-GVO ist der Landrat.

Landrat Stefan Dallinger
Kurfürsten-Anlage 38 - 40
69115 Heidelberg

Ansprechpartner

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Sozialamt
Kurfürsten-Anlage 38 - 40
69115 Heidelberg

(behördlicher) Datenschutzbeauftragter

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Kurfürsten-Anlage 38 – 40
69115 Heidelberg
E-Mail: behoerdlicherdatenschutzbeauftragter@rhein-neckar-kreis.de

1. Datenerhebung

Ihre Angaben im Sozialleistungsantrag sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung – nicht aber deren Höhe – geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 9 DS-GVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben oder der sexuellen Orientierung).

2. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern Sie bzw. die zur Auskunft verpflichteten Personen nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken, kann das Sozialamt im Sinne des § 67a SGB X auch Sozialdaten bei

1. den Sozialleistungsträgern und diesen gleichgestellten Stellen (§ 35 SGB I oder in § 69 Absatz 2 SGB X genannten Stellen) einholen, wenn
 - diese zur Übermittlung der Daten an die erhebende Stelle befugt sind,
 - die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und
 - keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden,

2. bei anderen Personen oder Stellen, wenn
 - eine Rechtsvorschrift die Erhebung bei ihnen zulässt oder die Übermittlung an die erheben Stelle ausdrücklich vorschreibt oder
 - die Aufgaben nach diesem Gesetzbuch ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich machen oder
 - die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

Das Sozialamt kann auch bei folgenden weiteren Stellen Auskünfte einholen:

3. Bei den Finanzbehörden nach § 21 Abs. 4 SGB X. Soweit es im Verfahren nach dem SGB X erforderlich ist, haben die Finanzbehörden Auskunft über die ihnen bekannten Einkommens- oder Vermögensverhältnisse des Antragstellers, Leistungsempfängers, Erstattungspflichtigen, Unterhaltsverpflichteten, Unterhaltsberechtigten oder der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder zu erteilen.
4. Bei Unterhaltspflichtigen, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und den Kostenersatzpflichtigen nach § 117 Abs. 1 Satz 1 SGB XII, um gegen diese Personen bestehende Rechtsansprüche bzw. deren Voraussetzungen (z. B. unterhaltspflichtige Eltern oder frühere/getrenntlebende Ehepartner nach §§ 60,66 SGB I und § 116 SGB XII) prüfen zu können.
5. Bei Personen, die mit Sozialhilfe beanspruchenden Personen zusammenleben, nach § 117 Abs. 1 Satz 3 SGB XII, um feststellen zu können, ob diese Leistungen zum Lebensunterhalt an die Leistungsbezieher/innen bzw. Antragsteller/innen erbringen.
6. Beim Arbeitgeber, der nach § 117 Abs. 4 SGB XII verpflichtet ist, dem Träger der Sozialhilfe über die Art und Dauer der Beschäftigung, die Arbeitsstätte und das Arbeitsentgelt der bei ihm beschäftigten Leistungsberechtigten, Unterhaltspflichtigen und deren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner sowie Kostenersatzpflichtigen Auskunft zu geben, soweit die Durchführung des SGB XII es erfordert.
7. Bei Ärzten und Angehörigen anderer Heilberufe, Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (§ 100 SGB X), um entscheidungserhebliche Auskünfte zu erhalten, soweit es gesetzlich zugelassen ist oder wenn Sie dazu eingewilligt haben.
8. Bei den Kraftfahrzeugzulassungsstellen nach § 39 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1b STVG zur Feststellung der Eigenschaft eines Kraftfahrzeughalters.
9. Beim Bundesamt für Finanzen nach § 45d Abs. 2 Satz 1 EStG zur Feststellung, ob und in welcher Höhe Kapitalerträge zufließen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist.
10. Zudem besteht die Möglichkeit eines Kontenabrufes beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 93 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e der Abgabenordnung (AO).

Manueller bzw. automatisierter Datenabgleich (§ 118 SGB XII)

Zur Vermeidung und Aufdeckung der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Sozialleistungen darf der Träger der Sozialhilfe bei anderen Stellen der Verwaltung, bei den wirtschaftlichen Unternehmen und bei den Kreisen, Kreisverwaltungsbehörden und Gemeinden Ihre Daten überprüfen, soweit diese für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist. Hier darf das Geburtsdatum und der Geburtsort, der Personen- und Familienstand, der Wohnsitz, die Dauer und Kosten von Miet- oder Überlassungsverhältnissen von Wohnraum, die Dauer und Kosten von bezogenen Leistungen über Elektrizität, Gas, Wasser, Fernwärme oder Abfallentsorgung und die Eigenschaft als Kraftfahrzeughalter überprüft werden.

Die Überprüfung darf auch in automatisierter Form, insbesondere mit der Datenstelle der Rentenversicherung, durchgeführt werden. Es darf z. B. abgeglichen werden, ob während des Sozialhilfebezuges Arbeitslosengeld gezahlt wird, ob eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung

besteht oder in welcher Höhe Kapitalerträge zufließen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist.

Dazu darf das Sozialamt Ihre personenbezogenen Daten wie Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Nationalität, Geschlecht, Anschrift und Versicherungsnummer der Personen, die Leistungen nach dem SGB XII beziehen, den Auskunftsstellen übermitteln.

4. Datenverarbeitung im Rahmen der Statistik

Die für die Bearbeitung des Antrages erhobenen Daten werden in anonymisierter Form (d. h. ohne Namen und Anschrift) für die Statistik verwendet. Die Daten dürfen hierfür an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg, an das Statistische Bundesamt übermittelt werden (§§ 126 SGB XII, 128 h SGB XII).

5. Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren

Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der §§ 68, 69 SGB X an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

6. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden gelöscht, wenn sie für die Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII), des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), des Bundesversorgungsgesetzes (BVG), des Opferentschädigungsgesetzes (OEG), des Blindenhilfegesetzes (BliHG), des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG), des SED Unrechtsbereinigungsgesetzes (SED-UnrBerG) und des Lastenausgleichsgesetz (LAG) nicht mehr benötigt werden und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind (nach § 39 GemHVO beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre). Sofern Ihr Antrag auf Sozialleistungen abgelehnt wurde und Sie keine Leistungen erhalten haben, beträgt die Aufbewahrungsfrist längstens 4 Jahre. Innerhalb der Aufbewahrungsfristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO.

7. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch; Widerruf einer Einwilligung; Beschwerde

Wenn Sie eine Auskunft zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Sozialamt. Sie können auch den Datenschutzbeauftragten des Rhein-Neckar-Kreises zu Rate ziehen.

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche Berichtigung oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn das Sozialamt die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

Im Zusammenhang mit der Sozialleistungsbearbeitung besteht kein Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 Abs. 3 DS-GVO, da die Datenverarbeitung des Sozialleistungsträgers im öffentlichen Interesse liegt. Es besteht auch kein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs.1 DS-GVO, da gesetzliche Vorschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen (vgl. § 84 Abs. 5 SGB X).

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen Einwilligung verarbeitet (d. h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Art. 7 Abs. 3

DS-GVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt.

Sollten Sie mit unseren Auskünften bzw. mit der von uns vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer Beschwerde an die/den Landesdatenschutzbeauftragten als Aufsichtsbehörde wenden.

Landesdatenschutzbeauftragter

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Postfach 10 29 32

70025 Stuttgart

Tel.: 0711/615541-0

Fax: 0711/615541-15

E-Mail: poststelle@ldfi.bwl.de



Bildung und Teilhabe – Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Anlage 4 - Bestätigung über die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

1. Kind / Jugendliche / Jugendlicher

Name	Vorname	Geburtsdatum
PLZ, Ort	Straße, Hausnummer	
Mitglied seit	Mitgliedsnummer	

2. Name und Kontaktperson des Vereins / der Einrichtung

Vereinsname / Einrichtung / Abteilung	
Ort	
Straße	Hausnummer
Kontaktperson	Telefonisch erreichbar unter

3. Folgende Angebote nimmt o.g. Kind / Jugendliche / Jugendlicher in Anspruch

<input type="checkbox"/>	Sport	Genaue Beschreibung
<input type="checkbox"/>	Spiel	Genaue Beschreibung
<input type="checkbox"/>	Kultur	Genaue Beschreibung

<input type="checkbox"/>	Geselligkeit	Genauere Beschreibung
<input type="checkbox"/>	Unterricht in künstlerischen Fächern	Genauere Beschreibung
<input type="checkbox"/>	Vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung	Genauere Beschreibung
<input type="checkbox"/>	Teilnahme an Freizeiten	Genauere Beschreibung
<input type="checkbox"/>	Sonstiges	Genauere Beschreibung

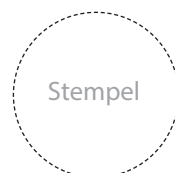
4. Beitrag und sonstige Kosten

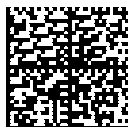
Mitgliedsbeitrag	_____ €	fällig	<input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> halbjährlich	<input type="checkbox"/> quartalsweise <input type="checkbox"/> jährlich
Kostenbeitrag	_____ €	fällig	<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> quartalsweise <input type="checkbox"/> jährlich	<input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> halbjährlich
Kursgebühr	_____ €	fällig	<input type="checkbox"/> pro Stunde <input type="checkbox"/> pro Kurs im Zeitraum von _____ bis _____	
Sonstige Kosten	_____ €	fällig	<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> quartalsweise <input type="checkbox"/> jährlich Art der Kosten für	<input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> halbjährlich

Fälliger Betrag bereits entrichtet ?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, am _____ (Datum der Zahlung)
IBAN des Vereins/ der Einrichtung	DE _____
BIC des Vereins/ der Einrichtung	_____
Verwendungszweck	

Ort und Datum

Unterschrift des Verantwortlichen
des Vereins bzw. der Einrichtung





Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II

Name, Vorname, Geb.-Datum (der Antragstellerin/des Antragstellers) _____

Anschrift: _____

A. Für

(Name) (Vorname) (Geburtsdatum)

werden **Leistungen für Bildung und Teilhabe dem Grunde nach** beantragt (siehe Hinweise auf der Rückseite)

werden folgende **Leistungen für Bildung und Teilhabe konkret** beantragt:

für eintägige Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung

(Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter B.)

für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

(Bitte eine Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung über Art, Dauer, Kosten der und Zuschuss zur Klassenfahrt vorlegen.)

für persönlichen Schulbedarf (wird Leistungsberechtigten nach dem SGB II / SGB XII ohne Antrag gezahlt)

(Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter B.)

für eine ergänzende angemessene Lernförderung

(Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter C. und reichen die von der Schule ausgefüllte Anlage „Lernförderbedarf“ ein.)

für gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung

(Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter B. und D.)

zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Aktivitäten in Vereinen, Freizeiten, Musikunterricht o. Ä.)

(Soweit bereits bekannt machen Sie bitte ergänzende Angaben unter E.)

für die Schülerbeförderung

(Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter F.)

B. Die unter „A.“ genannte Person besucht

eine allgemein- oder berufsbildende Schule

eine Kindertageseinrichtung

(Name der Schule/Einrichtung) (Anschrift der Schule/Einrichtung)

C. Ergänzende Angaben zur Lernförderung

Es werden Leistungen nach § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) durch das zuständige Jugendamt erbracht. ja nein

D. Ergänzende Angaben zum Mittagessen in der Schule /Kindertageseinrichtung

Die unter „A.“ genannte Person nimmt regelmäßig an dem in der Schule angebotenen gemeinschaftlichen Mittagessen teil.

Die unter „A.“ genannte Person besucht im Zeitraum von _____ bis _____ eine Kindertageseinrichtung und nimmt im Monat durchschnittlich an _____ Tagen am gemeinschaftlichen Mittagessen teil.

Bitte fügen Sie einen Nachweis über die monatlichen Kosten bei.

E. Ergänzende Angaben zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Die o. g. Person nimmt im Zeitraum vom _____ bis _____ an folgender Aktivität teil:

(Aktivität/Vereinsmitgliedschaft) (Name und Anschrift des Leistungsanbieters/Vereins)

Die Kosten hierfür betragen _____ Euro im Monat im Quartal im Halbjahr im Jahr.

Bitte fügen Sie einen Nachweis über die monatlichen Kosten bei.

F. ergänzende Angaben zur Schülerbeförderung

Die unter „A.“ genannte Person besucht die

(Name der Schule) (Anschrift der Schule)

Bei der vorgenannten Schule handelt es sich um die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges ja nein

Die Kosten für die Schülerbeförderung betragen _____ Euro im Monat.

(Bitte fügen Sie einen Nachweis über die monatlichen Kosten bei.)

Die unter „A.“ genannte Person erhält keine Ausbildungsvergütung

eine Ausbildungsvergütung von _____ bis _____

Mit der Direktzahlung der Schülerbeförderungskosten an das Verkehrsunternehmen bin ich einverstanden. ja nein

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort/Datum Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller Ort/Datum Unterschrift des gesetzlichen Vertreters minderjähriger Antragstellerinnen/Antragsteller

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Der Antrag kann zunächst dem Grunde nach gestellt werden, ohne dass sich daraus bereits Umfang und Höhe des geltend gemachten Anspruches ergeben. Die spätere Konkretisierung des Antrages ist möglich. Der Eintritt eines konkreten Bedarfsfalles ist durch Vorlage von Unterlagen nachzuweisen. Über den Antrag wird nach Konkretisierung des Bedarfs entschieden.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind mit jedem Fortzahlungsantrag für die Grundleistung (SGB II) erneut zu beantragen.

Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird.

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Punkt E.) können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Die übrigen Leistungen können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. allgemein- oder berufsbildende Schule besucht und keine Ausbildungsvergütung bezogen wird.

Bitte geben Sie an, für welches Kind, welchen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen die Leistungen beantragt werden. Mit dem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden.

Bitte beachten Sie: Für jedes Kind oder Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen.

Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung:

Zu den Kosten gehört nicht das Taschengeld.

Ergänzende angemessene Lernförderung:

Ohne die Bestätigung der Schule (Lehrer/Lehrerin), welcher Lernförderbedarf zur Erreichung des Klassenziels besteht, kann über den Antrag nicht positiv entschieden werden.

Ist mit dem Leistungsanbieter nichts anderes vereinbart, wird die Leistung in Form eines Gutscheins erbracht.

Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung:

Bitte bestätigen Sie durch Ankreuzen, dass der Schüler/die Schülerin regelmäßig am Angebot des gemeinschaftlichen Mittagessens teilnimmt.

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, reichen Sie bitte ein Schreiben der Einrichtung als Nachweis ein, aus dem die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen hervorgehen. Geben Sie zusätzlich mit an, an wie vielen Tagen im Monat das Kind durchschnittlich in der Kindertageseinrichtung die Mahlzeit einnimmt. Die Angaben sind erforderlich, damit der Bedarf berechnet werden kann.

Bitte beachten Sie: Pro Tag der Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen ist ein Eigenanteil in Höhe von 1,00 Euro selbst zu erbringen (Kosten der Haushaltsersparnis).

Teilhabe am sozialen Leben

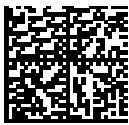
Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Als Nachweis kann die Zahlungsaufforderung, der bereits gezahlte Mitgliedsbeitrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/ Vereins über die zu erwartenden Kosten dienen.

Hinweis: Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 – 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die beantragten Leistungen erhoben.



BG-Nummer: _____

Bestätigung über die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Daten des Mitglieds

(Name, Vorname) _____ (Geburtsdatum)

(PLZ; Ort, Straße Nr.)

ist bei uns seit _____ Mitglied. Mitgliedsnummer _____

Daten des Vereins bzw. der Einrichtung

(Vereinsname oder Name der Einrichtung) eingetragen im Vereinsregister
beim Registergericht _____

(Abteilung) nicht eingetragen im Vereinsregister

(PLZ; Ort, Straße, Nr.)

(Ansprechpartner)

(Telefon) _____ (E-Mail)

In Anspruch genommenes Angebot

- Sport
- Spiel
- Kultur
- Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern
- vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung.....
- Teilnahme an Freizeiten
- Sonstiges

Beitrag und sonstige Kosten

- Mitgliedsbeitrag in Höhe von _____ EUR fällig monatlich Quartal Halbjahr Jahr
- Kostenbeitrag in Höhe von _____ EUR fällig einmalig monatlich Quartal Halbjahr Jahr
- Kursgebühr in Höhe von _____ EUR fällig pro Stunde pro Kurs (Zeitraum von _____ bis _____)
- Sonstige Kosten in Höhe von _____ EUR fällig einmalig monatlich Quartal Halbjahr Jahr
für _____

Fälliger Betrag bereits entrichtet am _____

Fälliger Beitrag noch nicht entrichtet

Der fällige Betrag soll auf das Konto IBAN-Nr. _____ bei _____
(Bank angeben)

Kontoinhaber _____

unter Angabe des Verwendungszwecks _____ überwiesen werden.

(Ort, Datum)

(Name, Funktion, Unterschrift)